

**Kirchengesetz
über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 17. November 2002**

*veröffentlicht im KABl 2003 S. 3
geändert durch KG vom 15.11.2003 (KABl 2003 S. 136)*

Präambel

Die finanziellen Mittel für die kirchliche Arbeit werden in gemeinsamer Verantwortung der Kirchgemeinden, der Kirchenkreise sowie der Landeskirche und ihrer Einrichtungen und Werke aufgebracht und verwendet.

Durch die Finanzierung sollen Kirchgemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Transparenz der Verteilung der finanziellen Mittel in der Landeskirche und die Stärkung der Solidarität zwischen Kirchgemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken der Landeskirche.

§ 1

Einnahmen

(1) Als Einnahmen der Landeskirche im Sinne dieses Kirchengesetzes stehen zur Verfügung:

1. Finanzmittel ohne unmittelbare Zweckbestimmung:

- a) Kirchensteuern
- b) Unterstützungsmittel aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) Sonstige Einnahmen der Landeskirche;

2. Zweckgebundene Mittel:

- a) Staatsleistungen,
- b) Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse und der Versorgungskassen,
- c) Landeskirchliche Kollekten und Spenden,
- d) Sonstige mit Zweckbindung versehene Einnahmen;

3. für Bauaufgaben zweckgebundene Mittel:

- a) Patronatsleistungen nach Maßgabe des Güstrower Vertrages,
- b) Zuwendungen von Seiten Dritter;

4. Mittel der Kirchgemeinden:

- a) Kollekten der Kirchgemeinden, Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen,
- b) Gemeindegeld;

5. Zweckgebundene Mittel der örtlichen Kirchen:

- a) die Vermögenserträge der örtlichen Kirchen,
- b) sonstige Patronatsleistungen,
- c) Dienstwohnungsvergütungen,
- d) sonstige mit einer Zweckbindung versehene Einnahmen.

(2) Soweit Mittel mit einer besonderen Zweckbindung versehen sind, ist deren Beachtung in den jeweiligen Haushaltsplänen sicherzustellen.

§ 2

Vorwegabzug von den verteilbaren Mitteln

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten verteilbaren Mittel sowie 60 v. H. der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen werden im Wege des Vorwegabzuges gekürzt um:

1. die Leistungen für die Ruhestandsversorgung der Pastoren, Kirchenbeamten, Angestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse und die Versorgungskassen,
2. die Beiträge für die Sammelversicherungen,
3. die Umlagen für die EKD und die VELKD sowie

4. von der Landessynode zu beschließende Mittel

- a) im Sinne des 2%-Appelles,
- b) für Zuführungen zu Rücklagen entsprechend § 17 Landeskirchliche Haushaltsordnung,
- c) für den Fonds für Investitionen und
- d) für den Fonds zur Entschuldung von Kirchgemeinden.

§ 3

Verteilung der Mittel nach dem Vorwegabzug

Die nach dem Vorwegabzug nach § 2 verbleibenden Mittel (netto) werden auf Beschluss der Landessynode im Haushaltsgesetz verteilt:

1. an die Kirchgemeinden

- a) in Form von 80 % der Personalkosten laut Stellenplan,
- b) als Zuweisung aus 13 v. H. des Nettokirchensteueraufkommens des Vorvorjahres des Haushaltsjahres nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl der Landeskirche;

2. für allgemeinkirchliche Aufgaben der Landeskirche im Verkündigungsdienst und solche Aufgaben, die sie stellvertretend für Kirchgemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt als Personalkosten laut Stellenplan und als Sachkostenzuweisung;

3. für Leitung und Verwaltung auf landeskirchlicher Ebene und im Kirchenkreis als Personalkosten laut Stellenplan und als Sachkostenzuweisung;

4. an die Schwerpunktfonds in den Kirchenkreisen.

§ 4

Stellenpläne der Kirchgemeinden

Die Stellenpläne der Kirchgemeinden werden von den Kirchgemeinden in den Propsteien oder in Regionen erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt unter Beachtung der durch die Landessynode festgelegten Kriterien. Die Stellenpläne werden im Kirchenkreis abgestimmt und bei Vorliegen der Rechtmäßigkeit und Finanzierbarkeit durch den Oberkirchenrat genehmigt und der Synode als Anlage zum Haushaltsplan vorgelegt.

§ 5

Stellenpläne für allgemeinkirchliche Aufgaben im Verkündigungsdienst und in Leitung und Verwaltung

(1) Die Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich werden vom Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit der Landessynode erarbeitet und von der Landessynode beschlossen.

(2) Die detaillierten Stellenpläne sind Bestandteil des Haushaltsgesetzes.

§ 6

Verteilung der Baumittel an die Kirchgemeinden

(1) Die Patronatsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a werden als Komplementärmittel zur Finanzierung von Bauvorhaben an Patronatsgebäuden zur Verfügung gestellt. Sie werden nach dem prozentualen Anteil an der Grundfläche aller im staatlichen Patronat stehenden Kirchen an die Kirchenkreise verteilt. Die Kirchenkreise entscheiden im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat über den Einsatz der Mittel an den Gebäuden im Kirchenkreis, die im staatlichen Patronat stehen.

(2) Die Zuwendungen von Seiten Dritter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b werden zur Finanzierung von Bauvorhaben in den Kirchgemeinden eingesetzt. Die Zuweisung an die Kirchenkreise erfolgt nach dem prozentualen Anteil an der Grundfläche aller Kirchen und Gemeindezentren (ohne Wohnteil), für die keine Patronatsmittel zugewiesen werden.

(3) 20 v. H. der Netto-Vermögenserträge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a werden den Kirchenkreisen in der Höhe zugewiesen, in der sie dort aufkommen und durch Beschluss des Kirchenkreises zur Finanzierung von Bauaufgaben den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst c genannten Dienstwohnungsvergütungen werden der Baukasse der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus zugewiesen.

§ 7

In den Kirchengemeinden zu finanzierende Aufgaben

Die Mittel der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Buchst. d und § 3 Nr. 1 sowie 20 v. H. der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen mit Ausnahme der in § 2 genannten Leistungen und Beiträge.

§ 8

Verteilung der Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben im Verkündigungsdienst

(1) Die Mittel gemäß § 3 Nr. 2 werden der Landeskirche für ihre allgemeinkirchlichen Aufgaben im Verkündigungsdienst und solche Aufgaben, die sie stellvertretend für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt, zur Verfügung gestellt. Dazu gehören:

1. gesamtkirchliche Einrichtungen und Werke,
2. übergemeindliche Seelsorgedienste,
3. Ökumene,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Bildungsarbeit, Aus- und Fortbildung,
6. kirchliche Zusammenschlüsse,
7. sonstige landeskirchliche Aufgaben.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Bereiche sind im Haushaltsgesetz der Landeskirche getrennt in Budgets darzustellen.

§ 9

Verteilung der Mittel für allgemeinkirchliche Aufgaben in Leitung und Verwaltung

(1) Die Mittel gemäß § 3 Nr. 3 werden der Landeskirche für die Finanzierung von Leitung und Verwaltung auf landeskirchlicher Ebene und im Kirchenkreis als Personalkosten laut Stellenplan und als Sachkostenzuweisung zur Verfügung gestellt. Dazu gehören:

1. Rechtsetzung, Verwaltung und Leitung,
2. Vermögensverwaltung.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bereiche sind im Haushaltsgesetz der Landeskirche getrennt in Budgets darzustellen.

§ 10

Verteilung der Mittel an die Schwerpunktfonds der Kirchenkreise

Die Mittel gemäß § 3 Nr. 4 erhalten die Kirchenkreise für die Bildung von Schwerpunktfonds.

Die Propsteien bzw. Regionen unterbreiten dem Kirchenkreisrat Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Schwerpunktfonds. Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel trifft der Kirchenkreisrat.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 außer Kraft.